

Marktgemeinde Trumau

Kirchengasse 6.• 2521 Trumau • Bezirk Baden • NÖ Telefon: 0 22 53 / 62 45 • Fax: DW 9100 • e-mail: marktgemeinde@trumau.at

Zahl 541/2019 Trumau, am 2. August 2019

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

gemäß § 33 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 i.V.m. Artikel 118 Abs. 2 und 6 B-VG wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Trumau, beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 1. August 2019 TOP 03, zur Abwehr unmittelbar zu erwartender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände bei der Benützung des in der Gemeinde Trumau errichteten Fitness-Parks wie folgt verordnet:

§ 1 ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Die mit dieser Verordnung festgelegten Verhaltenspflichten und -verbote gelten auf dem Gebiet des Calisthenics Fitness Parks in der Katastralgemeinde Trumau.

§ 2 ALLGEMEINE VERHALTENSPFLICHTEN

BesucherInnen und BenützerInnen sind verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Geräte und Anlagen nur entsprechend der bei den einzelnen Geräten dargestellten Regeln und Richtlinien zu benützen. Eine Benützung zu anderen Zwecken oder in anderer Form als in den Regeln und Richtlinien der einzelnen Geräte angeführt, ist ausdrücklich untersagt.

Von Geräten, die gerade benützt werden, haben andere BesucherInnen einen ausreichenden Abstand zu halten, um die ungestörte Benützung der Geräte zu ermöglichen.

Nach Durchführung der auf den Geräten vorgesehenen Übungen haben die BenützerInnen diese Geräte wieder umgehend zu verlassen und freizugeben, um auch anderen BenützerInnen die Benützung der Geräte zu ermöglichen.

Die Benützung der Anlage ist nur bei Tageslicht bzw. bei aktiver Beleuchtung zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr gestattet.

§ 3 MINDESTALTER

Die Benützung der Geräte ist Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verboten. Der Zutritt und der Aufenthalt auf dem Gelände ist Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur in Begleitung von volljährigen und für sie verantwortlichen Personen gestattet.

§ 4 ALLGEMEINE NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Die Benützung des Parks und der Geräte ist bei Regen, Schneefall, Eisbildung, übermäßiger Erhitzung (Verbrennungsgefahr) und bei Beschädigungen an einzelnen Geräten verboten.

§ 5 VERBOTE

Im gesamten Bereich des Fitness-Parks ist es ausnahmslos verboten,

- Alkohol oder Drogen mitzuführen oder zu konsumieren;
- zu rauchen;
- offenes Feuer zu verwenden oder mit offenem Feuer zu spielen bzw. zu hantieren;
- Hunde oder andere Tiere mitzuführen;
- mit dem Fahrrad oder Motorfahrzeugen aller Art zu fahren oder solche Fahrzeuge am Gelände abzustellen;
- die Einrichtung und Ausstattung zu beschädigen;
- das Gelände und die zugehörigen Grünflächen zu verschmutzen;
- Schusswaffen, Sprengstoffe, Giftstoffe, Chemikalien oder andere gesundheitsund sicherheitsgefährdende Gegenstände auf das Gelände mitzubringen oder damit auf jegliche Art und Weise zu hantieren.

§ 6 VERSTÖßE GEGEN DIESE VERORDNUNG

Wer die Verpflichtungen dieser Verordnung verletzt oder den in dieser Verordnung vorgesehenen Verboten zuwider handelt begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 10 Verwaltungsstrafgesetz und ist nach dieser Bestimmung mit einer Geldstrafe bis zu € 218,-- oder einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen zu bestrafen. Die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens obliegt gemäß § 33 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 dem Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich.

§ 7 INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit dem der ordnungsgemäßen Kundmachung gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 folgenden Tag in Kraft.

WEITERE HINWEISE

Eigentümer und Betreiber des Fitness-Parks ist die Gemeinde Trumau. Wir ersuchen daher, allfällige Schäden oder Mängel, die die Sicherheit der BenützerInnen beeinträchtigen können, umgehend der Gemeinde Trumau unter 02253 / 62 45 bekannt zu geben.

Wir weisen weiters zur Information und Sicherheit darauf hin, dass die BenützerInnen für die Einschätzung ihrer individuellen Fitness und körperlichen Fähigkeiten zur Benützung des Fitness-Parks und der einzelnen Geräte selbst verantwortlich sind. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, Verletzungen oder Gesundheitsbeschwerden, die durch die Benützung des Fitness-Parks und seiner Geräte entstehen und eintreten. Die BenützerInnen benützen diesen Fitness-Park auf eigene Gefahr.

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Feuerwehr 122 Polizei 133 Rettung 144

§ 4 Kundmachung

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung i. d. g. F. mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister Andreas Kollross

> angeschlagen am: 02.08.2019 abzunehmen am: 19.08.2019

abgenommen am: